

# **Ordnung der Abteilung Frauen und Mädchenfußball / Aachener Turn- und Sportverein Alemannia 1900 e.V.**

in der Fassung vom Oktober 2022

## **Präambel**

Gemäß §16 der Satzung des Aachener Turn- und Sportverein Alemannia 1900 e.V. (Stand 11.Juni2022) gibt sich die Abteilung Frauen und Mädchenfußball nachstehende Abteilungsordnung

## **§ 1 Abteilungsname**

Die Abteilung trägt den Namen „Abteilung Frauen und Mädchenfußball im TSV Alemannia Aachen 1900 e.V.“  
Die Internetadresse lautet: <http://www.alemannia-frauenfussball.net>

## **§ 2 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlagen sind die jeweils geltende Satzung des Aachener Turn- und Sportverein Alemannia 1900 e.V. mit den sie ergänzenden Ordnungen sowie diese Abteilungsordnung.

## **§ 3 Zweck der Abteilung**

Zweck der Abteilung Frauen und Mädchenfußball ist die Pflege und Förderung des Fußballsports für Frauen und Mädchen.

Hierbei sollen im Besonderen die in dem dieser Ordnung als Anlage „Ehrenkodex“ (1) beigefügten Papier formulierten Grundsätze Beachtung finden. Die Abteilung verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Natur sind.

Die Teilnahme am Wettkampfbetrieb ist allen Teams der Abteilung möglich.

Die Abteilung tritt dafür ein, zeitgemäße Bedingungen für die sportliche Betätigung, sowohl freizeit- als auch leistungsorientiert, zu schaffen. Sie wird in ihrer Tätigkeit den Sport in jeder Beziehung fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen koordinieren. Durch ihre gewählten Mitglieder wird die Abteilung den Sport sowohl in überverbandlichen als auch überfachlichen Angelegenheiten, auch gegenüber der Kommunalverwaltung vertreten, und die damit zusammenhängenden Fragen ihrer Mitglieder\*innen regeln.

## **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

Gemäß der Satzung des Aachener Turn- und Sportverein Alemannia 1900 e.V. § 3 ist die Abteilung Frauen und Mädchenfußball Mitglied des Fußballverbands Mittelrhein (FVM). Sie unterwirft sich der Satzung und den Ordnungen des FVM und den Entscheidungen seiner Organe, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ergehen.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Alle Mitglieder der Abteilung Frauen und Mädchenfußball, bestehend aus Juniorinnen- und Seniorinnenmannschaften, sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Satzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins.

Alle passiven und alle aktiven teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Abteilung sein.

- (2) Ein Vereinsmitglied kann zugleich Mitglied in mehreren Abteilungen sein

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied können jede natürliche und juristische Person und Personengesellschaften werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an die Abteilung gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bedarf.
3. Über die Aufnahme entscheidet im Falle einer aktiven Mitgliedschaft die Abteilungsleitung. Das Präsidium wird über die Beantragung der Mitgliedschaft durch Einreichung des Mitgliedsantrages bei der Geschäftsstelle informiert. Im

Weiteren erfolgt der Erwerb der Mitgliedschaft entsprechend §5 der Satzung des Aachener Turn- und Sportverein Alemannia 1900 e.V.

Mit Zugang der Aufnahmebestätigung/des Mitgliedsausweises und Zahlung des 1. Fälligen Beitrages wird die Mitgliedschaft wirksam.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt nach den Bedingungen der Satzung des Aachener Turn- und Sportverein Alemannia 1900 e.V.  
/ §8

### **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Abteilungsordnung sowie nach der Vereinssatzung und den sie ergänzenden Ordnungen.

### **§ 10 Beiträge**

Die Abteilungsbeiträge werden durch die Abteilungsversammlung unter Beachtung der Beitragsordnung festgesetzt.

### **§ 11 Organe**

Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) der Abteilungsvorstand

### **§ 12 Abteilungsversammlung (Mitgliederversammlung)**

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Abteilung. Alle Mitglieder gemäß § 6 dieser Ordnung sind ab dem ersten Tag der Mitgliedschaft berechtigt an der Abteilungsversammlung teilzunehmen, sofern sie ihren Mitgliedspflichten nachgekommen sind. In ihr sind alle Mitglieder gemäß § 6 dieser Ordnung, Jugendliche jedoch erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtig, soweit das Stimmrecht nicht nach den sonstigen Regelungen dieser Ordnung oder der Vereinssatzung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.
2. Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
3. Darüber hinaus können außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen werden, wenn:
  - a) mindestens zwei Mitglieder des Abteilungsvorstands
  - b) mindestens ein Viertel der zum Zeitpunkt der Antragstellung stimmberechtigten Abteilungsmitglieder
  - c) das Vereinspräsidium dies bei dem Abteilungsvorstand beantragen.

4. Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Abteilungsversammlung hat spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch die Abteilungsleitung schriftlich per E-Mail oder Veröffentlichung auf der Website mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zu Änderungen der Tagesordnung müssen den Mitgliedern möglichst mit der Einladung, spätestens jedoch 7 Tage vor der Abteilungsversammlung im Wortlaut bekannt gegeben werden. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte, der Abteilung durch das Mitglied bekanntgegebene Mail-Adresse versendet wurde bzw. die Veröffentlichung auf der Website stattgefunden hat.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Alle Beschlüsse und Anträge an die Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer:in
  - b) Wahl der Mitglieder des Abteilungsvorstands
  - c) Wahl der Kassenprüfer:in
  - d) Entlastung des Abteilungsvorstands
  - e) Entlastung der Kassenwart:in
  - f) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags
  - g) Beschlussfassung über die Änderung der Abteilungsordnung und über die Auflösung der Abteilung.
  - h) Wahl einer Delegierten zur Wahl des Amateurvorstandes. Diese Aufgabe kann auch dem Abteilungsvorstand übertragen werden.

### **§ 13 Anträge**

1. Änderungsanträge zur Anpassung der Abteilungsordnung müssen bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Abteilungsversammlung mit entsprechender Begründung bei der Abteilungsleitung eingegangen sein. Abteilungsordnungsänderungsanträge sind unverzüglich nach Eingang für jedes Mitglied zugänglich auf der Abteilungshomepage zu veröffentlichen.
2. Alle sonstigen Anträge und Anträge auf Änderungen zur Tagesordnung müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Abteilungsversammlung bei der Abteilungsleitung eingehen und grundsätzlich begründet werden.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Abteilungsversammlung weitere Punkte, die genau zu bezeichnen sind, nachträglich auf die Tagesordnung setzen lassen. Die geänderte Tagesordnung ist auf der Abteilungshomepage zu veröffentlichen.
4. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, sofern die Abteilungsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschließt. In der Sache wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Dringlichkeitsanträge zu Abteilungsordnungsänderungen oder Anträge zu Abteilungsordnungsänderungen sind nicht zulässig.

### **§ 14 Abteilungsvorstand und Abteilungsleitung**

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus folgenden Personen:
  - a) einer Abteilungsleiter:in (Obmann/Obfrau)
  - b) einer Kassenwart:in (1. Stellvertreter:in)
  - c) einer Jugendleiter:in (2. Stellvertreter:in)
  - d) einer Schriftführer:in (3. Stellvertreter:in)
  - d) stellvertretende Jugendleiter:in
2. Die Abteilungsleiter:in und ihre Stellvertreter:in bilden gemeinsam die Abteilungsleitung/den Abteilungsvorstand.

### **§15 Aufgaben des Abteilungsvorstands und der Abteilungsleitung**

1. Der Abteilungsvorstand tagt nach den Erfordernissen der Abteilung, mindestens jedoch vierteljährlich.
2. Der Abteilungsvorstand stellt den Finanzplan auf und fertigt den Jahresabschluss sowie den Bericht über die Lage der Abteilung an.
3. Beschlüsse des Abteilungsvorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Abteilungsleiter:in, bei deren Abwesenheit die der Stellvertreter:in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder mindestens ein Mitglied der Abteilungsleitung, anwesend sind.
4. Die Abteilungsleitung vertritt die Interessen der Abteilung gegenüber dem Präsidium des Hauptvereins. Sie kann eine Vertreter:in, die an den Sitzungen des Präsidiums teilnimmt ernennen.
5. Die Abteilungsleitung führt die Beschlüsse der Abteilungsversammlung durch. Sie ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Abteilungsversammlung, die ordnungsgemäße Einladung und die Aufstellung der Tagesordnung.
6. Ihr obliegt die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern unter Beachtung der Bestimmungen der Vereinssatzung.

### **§ 16 Aufgaben der Kassenwart:in**

1. Die Kassenwart:in verwaltet die Einnahmen und Aufwendungen der Abteilung und führt über diese Buch.
2. Sie berichtet vierteljährlich der Abteilungsleitung.

### **§ 17 Aufgaben der Jugendleiter:in und der stellv. Jugendleiter:in**

1. Die Jugendleiter:in und ihre Stellvertreter:in vertreten die Belange der Juniorinnen gegenüber der Abteilung.
2. Sie sind insbesondere zuständig für die Berücksichtigung und Umsetzung des dieser Ordnung als Anlage beigefügten „Selbstverständnisses“ im Jugendbereich. Darüber hinaus achten sie auf die Einhaltung des Jugendschutzes.
3. Die Jugendleiter:in und ihre Stellvertreter:in sind rechenschaftspflichtig gegenüber der Abteilungsleitung.

### **§ 18 Wahlen des Abteilungsvorstands**

- (1) Der Abteilungsvorstand wird in der Regel in den geraden Jahren auf den Jahreshauptversammlungen der Abteilung gewählt. Die Wahlvorschläge hierfür werden auf der Jahreshauptversammlung erstellt. Jede\*r Teilnehmer\*in ist berechtigt einen Vorschlag während der Versammlung zu machen. Diese Vorschläge sind dann zu berücksichtigen. Sollte ein\*e Teilnehmer\*in eine geheime Abstimmung wünschen, so ist diesem Wunsch zu folgen.
- (2) Der Abteilungsvorstand kann gemäß der Satzung weitere Ausschüsse zu seiner Unterstützung bilden.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Abteilungsvorstand aus, so ist sicher zu stellen, dass die Abteilung weiter funktionsfähig bleibt. Eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit ist vom verbleibenden Vorstand sicher zu stellen. Gegebenenfalls ist zu einer außerordentlichen JHV mit diesem Tagesordnungspunkt zu laden.